

JOHANNITER TAGESKLINIK WUPPERTAL

KLINIK FÜR PSYCHIATRIE - PSYCHOTHERAPIE -

Johanniter Tagesklinik Wuppertal - Neumarktsstraße 36 - 42103 Wuppertal

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschubsekretariat des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Angelegenhei
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



NEUMARKTSTRASSE 36
42103 WUPPERTAL
TELEFON (0202) 45 03 81 / 82
FAX (0202) 44 52 06

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

20.07.1998

JTK E / UBF-Fe

10. September 1998

Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/3073-
Ihr Zeichen: II.1.D.2 -

Sehr geehrter Herr Schlichting, sehr geehrte Damen und Herren,

der Johanniter Tagesklinik Wuppertal e.V. ist Träger zweier Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie in Wuppertal mit insgesamt 50 Behandlungsplätzen. Die Kliniken sind in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen.

Nach Kenntnis des Gesetzesentwurfes der Landesregierung für ein neues Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen wir insbesondere Stellung zu der Vorschrift über die pauschale Förderung der psychiatrischen Krankenhäuser und den Regelungsinhalt zu § 25 Absatz 6 KHG NW.

Es ist nicht einsehbar, daß die psychiatrischen Krankenhäuser und hier insbesondere die tagesklinischen Einrichtungen derartige Kürzungen der pauschalen Fördermittel gegenüber der gültigen Rechtslage tragen sollen. Die Sätze 1 – 3 des § 25 Abs. 6 a.a.O. müssen gestrichen werden. Tageskliniken sollen nach dem Gesetzesentwurf nur 50 % der Förderung der übrigen psychiatrischen Krankenhäuser erhalten; dies ist enttäuschend.

Geht denn die Landesregierung davon aus, daß 50 % der Mittel, die u.a. zur Wiederbeschaffung der kurzfristigen Anlagegütern dienen sollen, für nächtllich zu verwendende Anlagegüter benötigt werden und diese folgerichtig bei Tagesklinken nicht anfallen?

Ist die Arbeit der Tageskliniken als teilstationärer Einrichtungen so wenig anerkannt, daß die Notwendigkeit zur Anschaffung von Anlagegütern in dem Umfange verneint wird, wie sie für vollstationäre psychiatrische Einrichtungen als berechtigt angesehen wird?

Würden diese kritischen Fragen bejaht werden, so wäre damit der Forderung in der Gesundheitspolitik nach weniger vollstationärer Behandlung und weniger Hospitalisierung etc. gerade nicht Rechnung getragen.

Auch tagesklinische Einrichtungen werden in Zukunft vermehrt und gerade zur Qualitätssicherung dafür Sorge zu tragen haben, daß sie in Einrichtung und Ausstattung nicht von den Maßstäben nach unten abweichen, die an eine zeitgerechte psychiatrische Behandlung gestellt werden müssen.

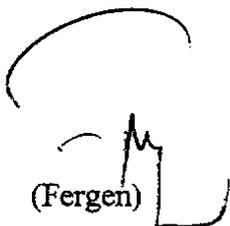
Die Gesetzesbegründung zu der Bemessung für Tageskliniken ist zu entnehmen, daß Grundlage für die beabsichtigte Kürzung der pauschalen Fördermittel die Tatsache ist, daß es Tageskliniken gibt, die erhebliche Ansparungen der Fördermittel vorgenommen haben. Wie wir aus eigener Erfahrung wissen, ist dies der Fall, weil in der Vergangenheit sehr sparsam und restriktiv mit den öffentlichen Geldern umgegangen worden ist und, weil z. B. bei unserer Tagesklinik erst nach Ablauf eines 10jährigen Betriebes über Wiederbeschaffungen kurzfristiger Anlagegüter nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung nachgedacht worden ist. Jetzt soll Sparsamkeit mit ihrer eigenen Existenz bestraft werden.

Wir gehen davon aus, daß gerade ausschließlich teilstationär geschaffene Einrichtungen wie psychiatrische Tageskliniken nach dem 1996 von der Landesregierung vorgelegten Konzept der gemeindenahen Psychiatrie im bisherigen Umfange gefördert und sogar erweitert werden sollten.

Deshalb müssen die Inhalte der Sätze 1 - 3 des § 25 Abs. 6 des Gesetzentwurfes gestrichen werden.

Im übrigen schließen wir uns den Stellungnahmen der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhausverbände in Nordrhein-Westfalen inhaltlich an.

Mit freundlichen Grüßen



(Fergen)